

Änderung der Ehrungsrichtlinie der Gemeinde Sinzheim

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 13. Dezember 2023 beschlossen, den Teil C. Leistungsbezogene Ehrungen der Ehrungsrichtlinie der Gemeinde Sinzheim wie folgt zu fassen:

C. Leistungsbezogene Ehrungen

Herausragende Leistungen auf den Gebieten Sport und Kultur werden durch die Gemeinde Sinzheim im Rahmen einer Ehrung nach diesen Richtlinien gewürdigt.

§ 1 Personenkreis

SPORT

- (1) Sportler/innen und Mannschaften örtlicher Vereine sowie Sportler/innen mit Wohnsitz in Sinzheim, die Mitglieder auswärtiger Vereine sind, die nachfolgend aufgeführte Erfolge erzielt haben:
 - a) Teilnehmer an Welt- oder Europameisterschaften und Olympischen Spielen, vorausgesetzt sie wurden über einen Nationalkader berufen,
 - b) 1. bis 5. Sieger Deutscher Meisterschaften,
 - c) 1. bis 3. Sieger Süddeutscher Meisterschaften und Baden-Württembergischer Meisterschaften,
 - d) 1. bis 2. Sieger Nordbadischer-, Südbadischer und Gesamtbadischer Meisterschaften sowie Schwarzwaldmeisterschaften,
 - e) Bezirksmeister, sofern es sich hierbei um herausragende Leistungen handelt. Zum Nachweis ist dem Ehrungsvorschlag eine aussagekräftige Begründung beizufügen.
- (2) Sportler/innen, die mindestens zwei Mal innerhalb eines Jahres in eine Auswahlmannschaft auf Verbandsebene berufen worden sind. Es zählen nur Berufungen ab der Nord-badischen-, Südbadischen-, Gesamtbadischen- und Schwarzwaldverbandsebene.
Die Ehrung als Mitglied einer Verbandsauswahlmannschaft ist für Sportler/innen grundsätzlich nur zwei Mal möglich, und zwar
 - bei Berufungen im Schüler-/Jugendalter (bis zum 18. Lebensjahr),
 - bei Berufungen im Junioren- und Seniorenalter (ab dem 18. Lebensjahr).
- (3) Sportler/innen, die mindestens das „Deutsche Sportabzeichen“ in Gold mit der Zahl 20 abgelegt haben oder denen eine vergleichbare sportliche Auszeichnung eines Fachverbandes verliehen wurde. Diese Ehrung ist nur einmal möglich.
- (4) Schüler und Jugendliche, die im Rahmen der Schulmeisterschaften „Jugend trainiert für Olympia“ den 1.- 3. Platz mindestens im Finale auf Regierungspräsidiumsebene erreicht haben, sofern es sich hierbei um eine herausragende Leistung handelt. Zum Nachweis ist dem Ehrungsvorschlag eine aussagekräftige Begründung beizufügen.
- (5) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Sinzheim, die das „Leistungsabzeichen Baden-Württemberg“ in Gold erworben haben.
- (6) Geehrt werden können außerdem sonstige hervorragende sportliche Leistungen, die z.B. bei internationalen oder nationalen Meisterschaften oder vergleichbaren Veranstaltungen erbracht wurden.

- (7) Bei Mannschaftserfolgen zählt auch der/die Trainer/in als Mannschaftsmitglied.
- (8) Mehrfachehrungen von Einzelpersonen in der gleichen Disziplin sind unbeschadet der vorangegangenen Absätze nur dann möglich, wenn es sich immer wieder aufs Neue um herausragende Leistungen handelt. Zum Nachweis ist dem Ehrungsvorschlag eine aussagekräftige Begründung beizufügen, in der der Träger des Ehrungsvorschlags das Ergebnis seines Abwägungsprozesses für die Einreichung der Ehrung darlegt. Hierbei sind vergleichend auch die Leistungen anderer Sportler zu berücksichtigen, sodass die Mehrfachehrung auch für die Bevölkerung nachvollziehbar wird.

KULTUR

- (9) Gruppen oder einzelne Mitglieder der örtlichen Vereine und Sinzheimer Einwohner/innen:
- a) die besonders erfolgreich bei überörtlichen Wettbewerben abgeschnitten haben,
 - b) Jungmusiker und Jungsänger, die das Leistungsabzeichen in Gold erworben haben,
 - c) Preisträger mindestens beim Regionalwettbewerb „Jugend musiziert“ waren,
 - d) Vereinsmitglieder, die den Dirigentenschein erworben haben
(Musikvereine: C3-Schein, Gesangvereine: Vizedirigent des Badischen Chorverbandes).
- (10) Sonstige außergewöhnliche Leistungen auf den verschiedenen Gebieten des kulturellen Lebens können ebenfalls geehrt werden. Dem Ehrungsvorschlag ist eine aussagekräftige Begründung beizufügen.

ÜBERGREIFENDE REGELUNGEN

- (11) Auswärtige, die eine Einzelehrung erhalten sollen, müssen mindestens zwei Jahre Mitglied im örtlichen Verein sein.
- (12) Ein Rechtsanspruch, nach diesen Richtlinien geehrt zu werden, besteht nicht.

§ 2 Verfahren

- (1) Vereine oder Einwohner/innen reichen nach Aufforderung Ehrungsvorschläge mit näheren Angaben zu den erzielten Erfolgen im betreffenden Jahr bei der Gemeinde ein.
- (2) Der Bürgermeister legt dem Ehrungsausschuss (§ 3) die eingegangenen Vorschläge zur Beratung vor. Der Ehrungsausschuss berät den Bürgermeister. Über die Ehrung entscheidet der Bürgermeister auf der Grundlage der Beratung und dieser Richtlinie.

§ 3 Ehrungsausschuss

Dem Ehrungsausschuss gehört je ein vom Vorstand berufener Vereinsvertreter an, aus dessen Verein ein zur Ehrung Vorgeschlagener stammt. Vorsitzender des Ehrungsausschusses ist der Bürgermeister.

§ 4 Art der Ehrung

Die Art der Ehrung wird vom Bürgermeister bestimmt.

§ 5 Durchführung der Ehrung

(1) Kulturelle Auszeichnungen und sportliche Einzelauszeichnungen erfolgen durch den Bürgermeister im Rahmen einer feierlichen Veranstaltung der Gemeinde, die gewöhnlich bis spätestens Ende März des der Leistung folgenden Kalenderjahres stattfindet.

(2) Sportliche Mannschaftsauszeichnungen sollen in engem zeitlichem Zusammenhang mit dem Erfolg durch den Bürgermeister im Verein geehrt werden.

(3) Besonders herausragende Leistungen in Sport und Kultur können auch in einer dem Anlass angemessenen zusätzlichen Einzelveranstaltung geehrt werden.

Die Änderungen treten sofort in Kraft.

Sinzheim, den 15. Dezember 2023

Erik Ernst
Bürgermeister